**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT** **Drucksache 21/1921**
Landtag (zu Drs. 21/1878)
21. Wahlperiode 04.08.2026

# Mitteilung des Senats vom 4. August 2026

## Welchen Charakter hat die Tätigkeit als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1878 zu obigem Thema eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen Zeitpunkten hat Herr Senator Fecker für seine Tätigkeit für den DFB abseits der abgelehnten Vergütung jeweils welche Aufwandsentschädigungen oder sonstigen geldwerten Vorteile erhalten? (Bitte einzeln je Einsatz auflisten.)

   a) Inwieweit wurden die hierfür geltenden Anzeigepflichten eingehalten?

   b) Inwiefern wurde der Sachverhalt dem Senat mitgeteilt und ihm zur Genehmigung vorgelegt?

   Es wurden keine Aufwandentschädigungen gezahlt beziehungsweise auf die entsprechende Vergütung verzichtet. Die Funktion wurde rein ehrenamtlich ausgeübt.

2. Inwiefern hält der Senat die Tätigkeit als Vorsitzender einer DFB-Kommission nach Artikel 113 Absatz 1 der Landesverfassung grundsätzlich für genehmigungspflichtig?

   a) Falls der Senat in der Tätigkeit keine „andere Berufstätigkeit“ im Sinne der Landesverfassung sieht: Welchen Charakter hat die Tätigkeit nach Ansicht des Senats?

   Der Senat hält die Tätigkeit als Vorsitzender einer DFB-Kommission nicht für formal genehmigungspflichtig nach Artikel 113 Absatz 1 der Landesverfassung, da es nach deren Art und Umfang nicht um eine regelmäßige, zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeübte berufliche Tätigkeit handelt. Geprüft wurde, ob es sich bei der Tätigkeit um ein Mandat im Sinne des

Artikels 113 Absatz 2 der Landesverfassung handelt. Dies wurde verneint, da es sich bei dem Vorsitz einer DFB-Kommission nicht um eine Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt, sondern um eine anderweitige Nebentätigkeit.

3. Wann informierte Bürgermeister und Finanzsenator Björn Fecker wen im Senat beziehungsweise der Senatskanzlei über seine Tätigkeit als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung?

   Die Personalstelle der Senatskanzlei wurde am 13. Juli 2023 seitens der Querschnittsabteilungsleitung des Finanzressorts über die Tätigkeit von Bürgermeister und Finanzsenator Fecker als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung informiert.

   a) Wer konkret empfahl Bürgermeister und Finanzsenator Björn Fecker die Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen?

      Die Referatsleitung der Personalstelle der Senatskanzlei empfahl Bürgermeister und Finanzsenator Fecker über dessen Querschnittsabteilungsleitung, die Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen, und bot dieser an, eine entsprechende Senatsbefassung vorzubereiten.

   b) Welche Argumente wurden für die Genehmigung vorgebracht und wurde alternativ die Niederlegung der Tätigkeit empfohlen?

      Es wurde vorschlagen, aus Integritäts- und Transparenzgründen eine Genehmigung des Gesamtsenats (mit anschließender Anzeige an die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft) einzuholen, auch wenn die beschriebene Tätigkeit nicht vom Wortlaut des Artikels 113 Absatz 2 Bremische Landesverfassung („Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen“) umfasst wird. Die Niederlegung der Tätigkeit wurde nicht alternativ empfohlen.

   c) Aus welchen Gründen ging man später nicht mehr der Frage nach, ob die Tätigkeit genehmigt oder aufgegeben wurde und worin konkret bestand das Büroversehen?

      Der Senatskanzlei wurde mitgeteilt, dass nach entsprechender Erörterung der Bürgermeister entschieden habe, auf den Vorsitz in der Kommission zu verzichten, und dass es mithin keiner Senatsbefassung bezüglich einer Genehmigung bedarf. Für die Senatskanzlei war diese Angelegenheit damit erledigt. Nachforschungen, ob die Tätigkeit tatsächlich aufgegeben wurde, haben nicht stattgefunden und sind auch nicht üblich. Auf Basis

der Einschätzung der Senatskanzlei hatte Senator Fecker sich zunächst entschieden, den Vorsitz niederzulegen. Nach Gesprächen und auf Wunsch des DFB hat sich Senator Fecker allerdings dann entschieden, den Vorsitz fortan rein ehrenamtlich fortzuführen, um die angestoßenen Projekte weiter voranzubringen und die gesellschaftspolitischen Themen zu unterstützen. Ein Ende der Tätigkeit war allerdings in jedem Fall für den ordentlichen DFB-Bundestag im Herbst 2025 vorgesehen, sodass eine geordnete Nachfolge erfolgen konnte. Über diese Entscheidung wurde die Senatskanzlei im Nachgang nicht mehr durch Senator Fecker informiert, da in erster Linie die hohen Vergütungszahlungen des DFB der Auslöser für die erste Anfrage waren und nicht das Ehrenamt an sich. Herr Senator Fecker hat öffentlich eingeräumt, dass – obwohl formal nicht notwendig – es aus Transparenz- und Integritätsgründen trotzdem angezeigt gewesen wäre, diese Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen und somit die Senatskanzlei erneut zu befassen.

4. Wie unterscheiden sich nach Ansicht des Senats die Tätigkeiten als DFB-Kommissionsvorsitzender und UEFA Match Delegate vor dem Hintergrund des Artikels 113 Absatz 1 Landesverfassung?

   Beide Tätigkeiten fallen nicht unter die Regelung des Artikels 113 Absatz 1 der Landesverfassung.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass durch die Tätigkeiten von Herrn Senator Fecker für den DFB keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Entscheidungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen oder in seiner Rolle als bremischer Vertreter im Bundesrat oder der Zusammenarbeit mit dem DFB oder Mitgliedsorganisationen entstehen?

   Die Funktionen der Kommissionen im DFB sind rein beratende. Es handelt sich dabei nicht um eine leitende Funktion. In dieser ehrenamtlichen Funktion ist für den Senat ein Interessenkonflikt nicht erkennbar.